



Wald-Wild-Lebensraum-Kommission

Strategie Wald-Wild-Lebensraum

Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel enthält Bestimmungen, die im Rahmen von Lösungskonzepten für Wildschadenprobleme als Grundlage dienen können. Das Bundesgesetz über den Wald und die dazugehörige Verordnung über den Wald entwickeln die im Jagdgesetz formulierten Grundsätze weiter und konkretisieren sie vor allem im Bereich der Wildschadenverhütung. Detaillierte Bestimmungen zur Thematik der Wildschäden finden sich weiter in der kantonalen Jagd- und Waldgesetzgebung.

Die Wildbestände haben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vielerorts stark zugenommen. Die hohen Wildbestände haben in Kombination mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen (Verlust des offenen Kulturlandes durch stetig intensivere Landwirtschaft, zunehmende menschliche Beunruhigung durch Freizeit und Erholung, Pflanzungen im Wald) dazu geführt, dass die Waldverjüngung nicht oder nur beschränkt gewährleistet war. Ab 1980 setzten sich in der Waldwirtschaft die Grundsätze des naturnahen Waldbaus durch. Parallel dazu wurden neue Bejagungsstrategien entwickelt und umgesetzt. Auf die Wald-Wild-Problematik hat der Bund erstmals in seinem Kreisschreiben 21 im Jahr 1995 reagiert, welches im Jahr 2010 durch die Vollzugshilfe Wald-Wild abgelöst wurde. Die Vollzugshilfe umfasst zwei Publikationen:

- BAFU, 2010. *Vollzugshilfe Wald und Wild. Das integrale Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum.*
- BAFU, 2010. *Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis. Wissenschaftliche und methodische Grundlagen zum integralen Management von Reh, Gämse, Rothirsch und ihrem Lebensraum.*

Weitere Rechtsnormen werden bei Bedarf sachbezogen (Natur- und Heimatschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Tourismus, usw.) miteinbezogen.



eidgenössische und kantonale Gesetzgebung

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, SR 922.0, abgekürzt JSG, vom 20. Juni 1986):

- Art. 1 Abs. 1 Bst. c: Dieses Gesetz bezweckt, die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen.
- Art. 3 Abs. 1: Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.
- Art. 12 Abs. 1: Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.
- Art. 12 Abs. 2: Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz, sGS 853.1, vom 17. November 1994):

- Art. 1 Abs. 1: Der Staat sorgt für:
 - a) Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel;
 - b) standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften;
 - c) Schutz wildlebender Tierarten;
 - d) jagdliche Nutzung der Wildbestände;
 - e) Beschränkung schädigender Einflüsse wildlebender Tierarten;
 - f) Aus- und Weiterbildung der Jäger, der Wildhutorgane und der Jagdaufseher.
- Art. 39 Abs. 1 und 2: Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaften.
- Art. 49 ff: Rechtsnormen zu Wildschaden:
 - o Verhütung: Grundsatz, Kosten (Entschädigung, Rückerstattung)
 - o Entschädigung: Grundsatz, Leistung und Rückerstattung, Verwirkung und Verjährung
 - o Wildschadenschätzer: Aufgaben, Wahl, Verfahren

Jagdverordnung

(sGS 853.11, vom 31. Oktober 1995):

- Art. 25 Abs. 1: Kann ein Vorhaben Lebensraum oder Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere beeinträchtigen, holt die zuständige Behörde eine Stellungnahme des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei über die Verträglichkeit des Vorhabens für Lebensraum und Lebensgemeinschaft wildlebender Tiere ein.



- Art. 48 ff: Rechtsnormen zu Wildschaden:
 - o Verhütung: Selbsthilfemassnahmen (Betroffener, Pächter, Wildhut), Begrenzung (allgemein, Wald), Einzelmassnahmen, Entschädigung
 - o Wildschadenschätzer: Bekanntgabe von Wahl und Einsatzgebiet, Verfahren (sofortige Meldung, Entscheid, Mitwirkung des Kantons, Augenschein bei Wildschaden), Entschädigung (Verhütungskosten, Wildschaden: Bagatellschaden, Bemessung)

Bundesgesetz über den Wald

(Waldgesetz, SR 921.0, abgekürzt WaG, vom 4. Oktober 1991):

- Art. 27 Abs. 2: (Die Kantone) regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Verordnung über den Wald

(Waldverordnung, SR 921.01, abgekürzt WaV, vom 30. November 1992):

- Art. 31 Abs. 1: Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.
- Art. 31 Abs. 2: Das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotophege), den Schutz des Wildes vor Störung, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle.
- Art. 31 Abs. 3: Es (das Wald-Wild-Konzept) ist Bestandteil der forstlichen Planung.

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

(sGS 651.1, abgekürzt EGzWaG, vom 29. November 1998):

- Art. 27 Abs. 1: Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons (Kantonsforstamt) erhebt periodisch die Wildschadensituation und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons Konzepte zur Verhütung von Wildschäden.

Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

(sGS 651.11, abgekürzt VzEGzWaG, vom 7. Dezember 1999):

- Art. 15 ff: Rechtsnormen zum Betreten und Befahren von Wald, wie Einzäunungen, Reiten und Radfahren, Motorfahrzeugverkehr und Signalisation.
- Art. 19 ff: Rechtsnormen zu melde- und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald sowie in den übrigen Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren.
- Art. 34 Abs. 1: Die Meldung von Waldschäden, die durch jagdbare Säugetiere verursacht werden, richtet sich nach der Jagdgesetzgebung.



Vollzugshilfe Wald und Wild:

Ziel der Vollzugshilfe ist die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, so dass diese durch die Wildhuftiere ohne Schutzmassnahmen nicht verhindert oder in ihrer Zusammensetzung massgeblich verändert wird.

Die Vollzugshilfe definiert Grundsätze für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wald und Wild sowie die Vorgehensweise in 5 Schritten bei Wald-Wild-Problemen. Für den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung werden eine kantonale Schadensschwelle und eine regionale Konzeptschwelle definiert. Wird diese Schwelle überschritten, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden.

Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald und Wild

(Auszug aus der Vollzugshilfe Wald und Wild)

- *Multifunktionales Ökosystem Wald*
Damit unsere Wälder ihre vielfältigen Funktionen und Leistungen nachhaltig gewährleisten können, müssen sie sich kontinuierlich verjüngen können.
- *Einflussfaktoren auf die Waldverjüngung*
Viele Faktoren fördern oder hemmen die Waldverjüngung. Der Wildeinfluss ist somit für das Aufkommen respektive das Ausbleiben der Verjüngung ein Faktor unter vielen, manchmal jedoch der entscheidende.
- *Koexistenz Wald und Wild*
Die Wild- und Waldbewirtschaftung muss eine Koexistenz von Wald und Wild ermöglichen. Es ist Aufgabe der Wald- und Jagdplanung, diese Koexistenz mit geeigneten Massnahmen zeitlich und räumlich zu optimieren.
- *Waldpflege und Basisregulierung des Wildes*
Die Kantone setzen die Rahmenbedingungen für die Waldpflege und –bewirtschaftung so, dass gute Bedingungen für die Naturverjüngung herrschen und die Wildhuftiere ausreichend Lebensraum und Ruhe finden. Sie planen die Jagd so, dass die Wildbestände der Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind. Auf mindestens 75 % der gesamten Waldfläche sollen die Verjüngungssollwerte – im Schutzwald nach der Vollzugshilfe „Nachhaltigkeit im Schutzwald NaiS“ gemessen und im übrigen Wald bezüglich der waldbaulichen Ziele begutachtet – ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen erreicht werden können.
- *Definition Wildschaden*
Weil Verbiss aus rein ökologischer Perspektive betrachtet nicht à priori als Wildschaden zu klassieren ist, sprechen wir dann von Wildschaden, wenn die Tragbarkeit aus sozioökonomischer Perspektive überschritten ist. Die Definition der Tragbarkeit – und in diesem Zusammenhang der Konzeptschwelle – ist dabei zentral abhängig von der Vorrangfunktion des Waldes (v.a. Schutzwald und Nichtschutzwald), d.h. sie variiert räumlich dementsprechend.



- **Basisregulierung des Wildes**
Die Tragkapazität eines Lebensraumes für das Wild lässt sich einerseits durch eine Reduktion der Nachfrage (Regulierung der Wildbestände) und andererseits durch eine Erhöhung des Äsungs-Angebots (Biotophege) positiv beeinflussen. Eine Erhöhung des Angebots reduziert aber nur dann den Wildeinfluss auf die Waldverjüngung, wenn nicht gleichzeitig die Wildbestände anwachsen. Die Basisregulierung des Wildes ist deshalb die Grundlage und die Voraussetzung für weiterführende Massnahmen der Biotophege.
- **Ursachen eines starken Wildeinflusses auf die Waldverjüngung / Integraler Ansatz**
Durch verschiedene Entwicklungen in der heutigen Kulturlandschaft (Zersiedelung der Landschaft, neue Freizeitaktivitäten, intensive Landwirtschaft) gehen den Wildtieren Äsungs- und Einstandsflächen verloren, besonders ausgeprägt und offensichtlich in der Offenlandschaft. Da die Rückzugsgebiete des Wildes meist bewaldet sind, verschärft dies die Wald-Wild-Problematik empfindlich.
Die notwendige Koexistenz von Wald und Wild kann nicht nur über eine wildbiologische korrekt geplante und effizient durchgeführte Bejagung erreicht werden, sondern es sind zusätzlich eine aktive Aufwertung und gezielte Beruhigung des Lebensraumes und der Einstände des Wildes notwendig. Dabei sind die Landwirtschaft (aufgrund ihrer grossen Bedeutung im Lebensraum des Wildes) sowie die Raumplanung, der Tourismus und die Freizeitaktivitäten (damit die Störung von Wildtieren durch menschliche Aktivitäten verringert wird) mit einzubeziehen (→ *Integraler Ansatz*).
- **Bedeutung der Kommunikation**
Einer der Schlüsselfaktoren für ein erfolgreiches Wald-Wild-Management liegt in einer guten Kommunikation, welche das Vertrauen, den Respekt und die Akzeptanz zwischen den Parteien fördert. Es muss vermieden werden, dass sich sachliche Gegensätze zu emotionaler Gegnerschaft und gegenseitiger Ablehnung entwickeln.
- **Rolle der Prädatoren**
Grossraubtiere wie Luchs und Wolf können einen bedeutenden Einfluss auf die Wildbestände und damit indirekt auf die Waldverjüngung haben. Wald-Wild-Probleme müssen jedoch sowohl mit als auch ohne Grossraubtiere gelöst werden können. Sie sind bei der Jagdplanung zu berücksichtigen, ersetzen die Jagd aber nicht.